

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
IVC DS 1932-5(15)5

**Übersicht über die
Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden
und beruflichen Schulen**

**Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen
der Voll- bzw. Teilzeitlehrkräfte**

Besondere Arbeitszeitmodelle

Schuljahr 2014/2015

Stand: September 2014

Arbeitszeit (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2014/2015

Schularten	Baden-Württemberg ^{*)1)}	Bayern ^{*)1)}	Berlin	Brandenburg	Bremen ¹⁾	Hamburg ¹⁾	Hessen ¹⁾	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	28	28	28	27 ¹⁾	28/27 ²⁾	27,9	29/28,5/28	27,5
Orientierungsstufe			28	27 ²⁾		26	26/25,5/25	
Hauptschule	27 ^{1) 2)}	27					27/26,5/26	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				25	27/25 ³⁾		2)	27
Realschule	27	24-28 ²⁾					27/26,5/26	
Gymnasium	25/27 ³⁾	23-27 ²⁾	26	26	27/25 ⁴⁾	26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /21 ⁴⁾	26 ³⁾ /25,5 ³⁾ /25 ³⁾	27
Integrierte Gesamtschule	27 ⁴⁾		26 ¹⁾	28 ^{1) und 2)} / 26	27/25 ⁵⁾	26 ²⁾ /25,6 ³⁾ /21,4 ⁴⁾	26 ³⁾ /25,5 ³⁾ /25 ³⁾	27
Förderschule	26/28/31 ⁵⁾	26 ³⁾	27	26 ³⁾	27 ⁶⁾	26,9	28/27,5/27	27
Berufliche Schulen	25/27/28 ⁶⁾	23-27 ²⁾	25/26	26	25	23,6 ⁵⁾ /25,1 ⁶⁾ /23,6 ⁷⁾ / 23,6 ⁸⁾ /21,9 ⁹⁾ /21 ¹⁰⁾	25/24,5/24	27 ¹⁾ /30 ²⁾

Schularten	Niedersachsen ^{*)}	Nordrhein-Westfalen ^{*)}	Rheinland-Pfalz ^{*)}	Saarland ¹⁾	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein ^{*)1)}	Thüringen
Grundschule	28	28	27,8 ¹⁾	28,5/28 ¹⁾	28	27	28	27
Orientierungsstufe								
Hauptschule	27,5	28	27					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	25,5	25,5	27	27	26	25	27 ⁵⁾	26
Realschule	26,5	28	27				27	
Gymnasium	24,5	25,5	24	26/25 ²⁾	26 ¹⁾	23 ¹⁾ /24 ²⁾ /25	25,5 / 27 ¹⁾	23-26
Integrierte Gesamtschule	24,5	25,5	27 ²⁾ /26 ³⁾ /24 ⁴⁾	27/26/25 ³⁾		23 ¹⁾ /24 ²⁾ /25	27 ^{6) 7) 8)}	23-27
Förderschule	26,5	27,5	27 ⁵⁾	27	25 ²⁾ /32 ³⁾	25	27	25
Berufliche Schulen	24,5/25,5 ¹⁾	25,5	24	25,5/28 ⁴⁾ /31 ⁵⁾	26 ⁴⁾ /27 ⁵⁾ /28 ⁶⁾	25/27 ³⁾	28 ²⁾ /27 ³⁾ /25,5 ⁴⁾	23-27

*) Besondere Arbeitszeitmodelle (siehe entsprechende Tabelle).

**Fußnoten zu
Arbeitszeit (Deputatstunden pro Woche) der Lehrkräfte
(Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der
Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2014/2015**

- Baden-Württemberg: 1) Werden Lehrkräfte an mehreren Schularten eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schularart, an der die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist. Ist eine Lehrkraft an mehreren Schularten in gleichem Umfang eingesetzt, gilt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schularart, die die niedrigere wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hat. Das Deputat der Lehrkräfte an Sonderschulen, der Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten und der technischen Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen, die sonderpädagogische Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahrnehmen, ist unabhängig von der Schularart, an der sie eingesetzt werden. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrkräften der erste Unterrichtstag. Unabhängig davon gilt als Lehrkraft an Haupt- oder Werkrealschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Haupt- oder Werkrealschule.
- 2) Ab dem Schuljahr 2010/11 führt BW die Werkrealschule und die Hauptschule. Für Lehrkräfte an Werkrealschulen und Hauptschulen gilt ein Regelstundenmaß in Höhe von 27 Deputatsstunden pro Woche.
- 3) Lehrkräfte mit großer Fakultas (Lehrbefähigung für alle Stufen des Gymnasiums): 25; Lehrkräfte mit kleiner Fakultas: 27.
- 4) Ab dem Schuljahr 2012/13 führt BW die Gemeinschaftsschule. An den Gemeinschaftsschulen werden Lehrkräfte der Schularten Grund-, Werkreal- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium sowie ggf. Förderschule eingesetzt.
- 5) Wissenschaftliche Lehrkräfte an Förderschulen: 26, Fachlehrer musisch-technisch: 28, Fachlehrer an Förderschulen: 31.
- 6) Wissenschaftliche Lehrkräfte (höherer und gehobener Dienst): 25; Technische Lehrer - kaufmännisch und hauswirtschaftlich: 27; Fachlehrer, Technische Lehrer - gewerblich und Sportlehrer: 28.
- Berlin: 1) Pflichtstunden auch an Integrierten Sekundarschulen.
- Bayern: 1) Nicht angegeben ist die Unterrichtsspflichtzeit von Fachlehrern, die - abhängig von der Schularart - dem Anteil des fachtheoretischen Unterrichts und dem Lebensalter 24 - 29 Unterrichtsstunden beträgt.
- 2) Die Unterrichtsspflichtzeit hängt vom fachspezifischen Unterrichtseinsatz ab.
- 3) Die angegebenen Werte gelten für Förderzentren.
- Brandenburg: 1) Auch bei überwiegendem Einsatz in den Jahrgangsstufen 1 - 4 an Oberschulen und Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
- 2) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen sowie Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.
- 3) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung": 20 Unterrichtsstunden und 11 Zeitstunden im Ganztagsbereich.
- Bremen: 1) Für Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen, die bis zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich die ausgewiesene Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde. Die Erhöhung des Unterrichts erstreckt sich für die betroffenen Lehrkräfte auf die Dauer von 2 Schuljahren, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird. Lehrkräfte, die neu eingestellt wurden, sind in den ersten 2 Jahren von der Erhöhung ausgenommen.
- 2) Die Regelpflichtstundenzahl der Lehrkräfte der Grundschulen beträgt 28 Wochenstunden; für Lehrerinnen und Lehrer an einem einer Grundschule zugeordneten Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Wochenstunden.
- 3) Oberschule mit 27 Wochenstunden in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 - 10) und 25 Wochenstunden in der Sekundarstufe II (E-Q2).
- 4) Gymnasium mit 27 Wochenstunden in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 - 9) und 25 Wochenstunden in der Sekundarstufe II (E-Q2).
- 5) Integrierte Gesamtschule als auslaufende Schulform mit 27 Wochenstunden in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 - 10) und 25 Wochenstunden in der Sekundarstufe II (E-Q2).
- 6) Lehrkräfte an Förderzentren bzw. an Zentren für unterstützende Pädagogik der allgemeinen Schulen (siehe oben Fußnote 2).
- Hamburg: 1) Es handelt sich um durchschnittliche Unterrichtsstunden. Die Unterrichtseinsatzplanung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg seit 01.08.2003 nach einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell, das keine Pflichtstunden mehr enthält (siehe unter Arbeitszeitmodelle). Die Anzahl der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte ist danach nicht nur schulformabhängig, sondern jetzt auch abhängig von Klassenart und -stufe sowie erteilten Fächern (geregelt nach Faktorisierungsmodell - 35 Wochenstunden/entsprechender Faktor). Die tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ergeben sich somit durch die konkrete Einsatzplanung.
- 2) Beo (Klassenstufe 6).
- 3) Sek I (Klassenstufen 7 - 9/10).
- 4) Sek II (Jahrgangsstufen Gym. 10 - 12 bzw. Stadtteilschule 11 - 13).
- 5) Berufsschule.
- 6) Berufsvorbereitung (Voll- und Teilzeit).
- 7) Berufsfachschule.
- 8) Fachoberschule.
- 9) Fachschulen und berufliche Gymnasien.
- 10) Berufsoberschulen.
- Hessen: 1) Pflichtstunden bei einem Lebensalter bis 50 / von 51 bis 60 / ab 61.
- 2) Die Unterrichtsverpflichtung an Mittelstufenschulen entspricht der Unterrichtsverpflichtung an Haupt- und Realschulen.
- 3) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe wird eine Pflichtstunde pro Unterrichtswoche angerechnet.

noch: Fußnoten zu Pflichtstunden der Lehrkräfte

- Mecklenburg-Vorpommern:
- 1) Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ohne Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht).
 - 2) Lehrkräfte im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen.
- Niedersachsen:
- 1) Lehrkräfte in einer Laufbahn des höheren Dienstes 24,5; Lehrkräfte in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes 25,5 Unterrichtsstunden.
- Rheinland-Pfalz:
- 1) Umgerechnet in 45-Minuten-Stunden.
 - 2) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 5 - 10.
 - 3) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 mit 2 - 4 Wochenstunden.
 - 4) Mit Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus bei einem Einsatz in den Klassenstufen 11 - 13 ab 5 Wochenstunden; mit Lehrbefähigung für Gymnasien oder berufsbildende Schulen.
 - 5) Bei 14 oder mehr Stunden im berufsbildenden Bereich: 24 Stunden.
- Saarland:
- 1) 28 für Schulleiter.
 - 2) Bei einem Einsatz von mindestens 8 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.
 - 3) Bei einem Einsatz in der gymnasialen Oberstufe mit mindestens 8 Wochenstunden: 25, bei einem Einsatz mit mindestens 2 Wochenstunden: 26, sonst: 27 Pflichtstunden.
 - 4) Fachlehrer.
 - 5) Lehrwerkmeister.
- Sachsen:
- 1) Verminderung um 1 Stunde bei mindestens 6 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem); Verminderung um 2 Stunden bei mindestens 9 Stunden Einsatz in der Oberstufe (Kursystem).
 - 2) Lehrkräfte an Förderschulen.
 - 3) Fachlehrer an Förderschulen.
 - 4) Lehrkräfte, die ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen.
 - 5) Lehrkräfte, die theoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilen.
 - 6) Lehrkräfte, die fachpraktischen Unterricht erteilen.
- Sachsen-Anhalt:
- 1) Lehrkräfte mit mindestens 16 Stunden in der Kursstufe.
 - 2) Lehrkräfte mit mindestens 8 Stunden in der Kursstufe.
 - 3) Fachpraxislehrkräfte.
- Schleswig-Holstein:
- 1) Andere Lehrkräfte an Gymnasien, soweit sie nicht in der Oberstufe eingesetzt werden.
 - 2) Für Fachlehrer mit Eingangsamt A 10 an beruflichen Schulen.
 - 3) Andere Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen.
 - 4) Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
 - 5) Bei Einsatz mit mindestens 30 % in der Oberstufe Ermäßigung um 1,5 Stunden, bei überwiegender Einsatz in der Grundschule zusätzlich 1 Stunde.
 - 6) Bei Einsatz mit mehr als 50 % im Grundschulbereich plus 1 Stunde.
 - 7) Bei Einsatz mit mehr als 5 Stunden in der Oberstufe oder in einem Kernfach Verminderung um 1,5 Stunden.
 - 8) Die Schulart 'Integrierte Gesamtschule' ist in Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt worden.

**Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2014/2015
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen*) - Vollzeit**

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	1 Stunde zu Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 60. Lebensjahr vollendet und 2 Stunden zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet.	Im Bereich der Hauptschule 1 Stunde ab dem 58. und 2 Stunden ab dem 62. Lebensjahr. Für die restlichen Schularten 1 Stunde ab dem 58., 2 Stunden ab dem 60. und 3 Stunden ab dem 62. Lebensjahr.	<u>Regelung nach Tarifvertrag</u> mit Besitzstandswahrung, jedoch nicht kumulativ anwendbar zur Regelung ab Schuljahr 2014/15. Für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.2008 erreicht haben: mindestens 2/3 Deputat; ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden. <u>Regelung ab Schuljahr 2014/15 nach AZVO für alle Lehrkräfte:</u> bei mindestens 2/3 Deputat: ab dem 58. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 61. Lebensjahr 2 Stunden.	1 Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Ein weitere Stunde ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, sofern eine Dienstzeit i.S. des § 3 JubV des Bundes von mindestens 35 Jahren vorliegt (derzeit noch im Entwurfsstadium).
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahr bzw. 2 Stunden ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahr folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	Seit 01.08.2010 sind für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 LehrArbZVO (zzt. 46,57 WAZ) 2 Zeitstunden abzuziehen.	<u>Altersentlastung:</u> Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden:</u> entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60 / 0,5 Stunden ab 61 / 1 Stunde.	Lehrkräfte erhalten von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung - des 57. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 1 Unterrichtsstunde - des 60. Lebensjahres folgt, eine Anrechnung von 2 Unterrichtsstunden. Sie erhalten keine Altersermäßigung, wenn durch genannte Ermäßigungen weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilt wird.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

*) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen^{*)} - Vollzeit

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	Ab 60 Jahre 1 Stunde.	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.	Ab 63 Jahre 3 Stunden mit Beginn des Schuljahres, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird.	Ab 57 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 3 Stunden.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Ab 55 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie das jeweilige Lebensjahr vollenden.	Ab 60 Jahre 2 Stunden.	Ab 58 Jahre 1 Stunde, ab 60 Jahre 2 Stunden, ab 63 Jahre 3 Stunden.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75 % Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50 % Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

^{*)} Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2014/2015
Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen^{*)} - Teilzeit

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Ermäßigung zu Beginn des Schuljahres, in dem die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft das 60. bzw. das 62. Lebensjahr vollendet. Die Ermäßigung erfolgt anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang.	Die Ermäßigung für Teilzeitkräfte ist dem Deputat entsprechend reduziert. Für Lehrkräfte in Altersteilzeit gibt es keine Ermäßigungen.	<u>Regelung nach Tarifvertrag</u> mit Besitzstandswahrung, jedoch nicht kumulativ anwendbar zur Regelung ab Schuljahr 2014/15. Für angestellte Lehrkräfte, die vor dem 01.03.2005 eingestellt wurden und das 50. Lebensjahr vor dem 01.09.2008 erreicht haben: bei einem Deputat von weniger als 2/3, aber mindestens der Hälfte; ab dem 57. Lebensjahr 1 Stunde (jeweils ab dem folgenden Schuljahr). <u>Regelung ab Schuljahr 2014/15 nach AZVO für alle Lehrkräfte</u> : bei weniger als 2/3 Deputat, aber mindestens der Hälfte: ab dem 60. Lebensjahr 1 Stunde.	Ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, anteilige Ermäßigung im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Ein weitere Stunde im vorgenannten anteiligen Verhältnis ab dem Schulhalbjahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, sofern eine Dienstzeit i.S. des § 3 JubV des Bundes von mindestens 35 Jahren vorliegt (derzeit noch im Entwurfsstadium).
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule	1/2 Stunde ab dem auf die Vollendung des 58. Lebensjahrs bzw. 1 Stunde ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahrs folgenden Schuljahrs, soweit nicht aus anderen Gründen (Ausnahme: Schwerbehinderung) eine entsprechende Ermäßigung gewährt wird.	Seit 01.08.2010 sind für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem auf die Vollendung folgenden Kalendermonat von dem in einer Unterrichtswoche geltenden Zeitwert gemäß § 4 Absatz 3 LehrArbZVO (zzt. 46,57 WAZ) 2 Zeitstunden abzuziehen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erfolgt der Abzug entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.	<u>Altersentlastung</u> : Über 3/4 des Deputates ab dem 55. Lebensjahr 1 Stunde, ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden.; unter 3/4 des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde. <u>Altersabhängige Pflichtstunden</u> : Entsprechend der Unterrichtsverpflichtung nach den gültigen Rechtsnormen. Anteilige Minderung (Alter/ Stunden): 51 bis 60 / 0,5 Stunden, ab 61 / 1 Stunde.	
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

*) Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

noch: Ermäßigungen für bestimmte Altersgruppen^{*)} - Teilzeit

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule	Teilzeitkräfte mit mehr als 2 Stunden unter vollem Deputat halbe Ermäßigung der Vollzeitlehrer.	Ab 55 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50 % 0,5 Stunden; ab 60 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung von mindestens 75 % 2 Stunden, mindestens 50 % 1,5 Stunden.	Wie Vollzeitkräfte, soweit sie ohne Altersermäßigung mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen.	Teilzeitkräfte mit weniger als 3/4 der Regelstundenzahl halbe Ermäßigung der Vollzeitlehrer.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Grundschule	Gestaffelt nach Beschäftigungsumfang: Bis einschließlich 25 % Deputat 25 %, bis einschließlich 50 % Deputat 50 %, bis einschließlich 75 % Deputat 75 %, über 75 % Deputat 100 % einer Vollzeitkraft. Voraussetzung: Arbeitsvertrag nach BAT-O/TV-L.	Ab 60 Jahre bei mindestens 50 % Beschäftigungsumfang 2 Stunden, bei weniger als 50 % 1 Stunde.	Bei mindestens 3/4 Deputat Ermäßigung in gleicher Höhe wie Vollzeitlehrkräfte, bei weniger als 3/4 Deputat halbe Ermäßigung. Das Gleiche gilt bei dauerhaft begrenzter Dienstfähigkeit. Eine grundständige Pflichtstundenreduzierung um 0,5 Stunden bei Schwerbehinderung bleibt.	Bei Vollendung des 55. Lebensjahres bei mindestens 75 % Einsatz im Unterricht 2 Stunden, bei mindestens 50 % Einsatz im Unterricht 1 Stunde.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

^{*)} Abhängig vom Lebensalter; ohne freiwillige Regelungen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2014/2015
Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
Grundschule	Die Rückgabe der Vorgriffsstunden aus den Jahren 1998/99 bis 2002/03 erfolgt bei Grundschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen, Real- bzw. Förderschulen ab dem Schuljahr 2008/09. Die Rückgabe ist flexibel ausgestaltet. Je nach Fallkonstellation können Lehrkräfte erbrachte Vorgriffstunden z. B. durch Verringerung des Regelstundenmaßes um 1 Wochenstunde im entsprechenden Zeitraum zurückerhalten oder z. B. kumuliert auf ein Schuljahr. Auch eine zeitversetzte Rückgabe ist möglich oder ein Ausgleich in Geld.	1) An Gymnasien ist die Ansparphase beendet und alle aktiven Lehrkräfte, die ein Arbeitszeitkonto angespart haben, befinden sich in der Ausgleichsphase oder haben diese bereits wieder abgeschlossen. 2) An Realschulen ist die Ansparphase beendet und alle aktiven Lehrkräfte, die ein Arbeitszeitkonto angespart haben, befinden sich im Schuljahr 2014/15 - abhängig vom Umfang der Ansparung - noch in der Rückgabephase oder haben diese bereits wieder abgeschlossen. Gleiches gilt im Volks- und Förderschulbereich. 3) An den beruflichen Schulen ist die Ansparphase mit dem Schuljahr 2010/11 beendet. Im Schuljahr 2011/12 befinden sich alle aktiven Lehrkräfte, die ein Arbeitszeitkonto angespart haben, in der Wartephase. Die Ausgleichsphase beginnt zum Schuljahr 2013/14 bzw. zum Schuljahr 2014/15. 4) Ein Sabbatjahrmotell ist für Beamtinnen und Beamte nach Art. 88 Abs. 4 BayBG möglich. Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 7 Jahre. Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist auch im Angestelltenverhältnis möglich.	Mit der beabsichtigten Änderung der Arbeitszeitverordnung AZVO zum Schuljahr 2014/15 wird es die Möglichkeit einer Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung durch die stundenweise Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos (auf Antrag) geben. Auch eine finanzielle Abgeltung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.	- Seit 2000 begrenzte Führung von Unterrichtsstundenkonten als Ausnahmeregelung gem. § 12 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 AZV möglich: flexible Pflichtstundenverteilung mit der Führung von Unterrichtsstundenkonten für 2 Jahre, grundsätzlich nur mit Zustimmung der Lehrkraft z.Zt. bis 31.07.2015 verlängert. - Sabbatical gem. § 78 Abs. 4 LBG für verbeamtete Lehrkräfte höchstens 2 Jahre Freistellung mit gesamtem Bewilligungszeitraum von max. 14 Jahren und für Tarifbeschäftigte höchstens 1 Jahr Freistellung mit max. Bewilligungszeitraum von insg. 7 Jahren gem. § 116 SGB IV. - Teilzeitbeschäftigung möglich.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Grundschule		Nach dem LAZ ²⁾ -Modell ab 01.08.2003 beträgt die durchschnittliche WAZ ³⁾ für alle 46,57 Zeitstunden bei jährlich 38 Unterrichtswochen. Davon entfallen rechnerisch 35 Stunden (75 %) auf Unterrichtsaufgaben und 11,57 Stunden (25 %) auf Funktions-/allgemeine Aufgaben. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte (inkl. Funktionsentlastung im Umfang von 6 %) sind 37,72 Wochenstunden, also 81 %.	Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagogen/innen werden ab dem 01.01.2007 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt, erfolgt eine Gutschrift, wenn die Person ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöht. Für die angesparten Pflichtstunden erfolgt in der Regel eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr vor dem Ruhestand.	Langfristige Arbeitszeitkonten bis Ende 2015; sabbatical fortlaufend, Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

¹⁾ Entsprechendes gilt in der Regel für unbefristet angestellte Lehrkräfte mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit.

²⁾ LAZ = Lehrerarbeitszeit ³⁾ WAZ = Wochenarbeitszeit

noch: Besondere Arbeitszeitmodelle

Schularten	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Grundschule		- Ab 2008/09 Rückgabe der von 1997 bis 2004 geleisteten Vorgriffsstunden - Sabbatjahrmodelle - Altersteilzeit für Lehrkräfte	Rückgabe der im Rahmen des verpflichtenden Ansparmodells zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden bei Förderschulen ab dem Schuljahr 2008/09, bei den übrigen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Grundschulen ab dem Schuljahr 2007/08 und bei berufsbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2011/12. Sabbatjahrmmodell	Teilzeit- und Sabbatjahrmodelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; Rückgabe der verpflichtend angesparten Unterrichtsstunden (Vorgriffstunden) an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
Orientierungsstufe				
Hauptschule				
Schularten mit mehreren Bildungsgängen				
Realschule				
Gymnasium				
Integrierte Gesamtschule				
Förderschule				
Berufliche Schulen				

Schularten	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	
Grundschule	Sabbatjahrmodelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; ab dem Schuljahr 2014/15 Altersteilzeit für angestellte Lehrkräfte auf der Grundlage eines landesbezirklichen Tarifvertrages.		Teilzeit- und Sabbatjahrmodelle in allen Schularten sowohl für Angestellte als auch für Beamte; Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden.	Floating-Modell ist in allen Schularten ausgelaufen. Altersteilzeitmodelle laufen aus, keine Neuabschlüsse mehr. Bewilligung Sabbatjahr ist abhängig von der Bedarfssituation im Einzelfall. Hinzugekommen ist ein Teilzeitangebot (RL Teilzeit 2013), das darauf abzielt, mit tarifbeschäftigten Lehrkräften ab 58 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, um hierdurch frei werdende Stellenanteile für zusätzliche Neueinstellungen verwenden zu können. Laufzeit bis Juli 2015.	
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit mehreren Bildungsgängen					
Realschule					
Gymnasium					
Integrierte Gesamtschule					
Förderschule					
Berufliche Schulen					

**Arbeitszeit (Zeitstunden pro Woche) der Lehrkräfte
(Beamte und Angestellte) im öffentlichen Dienst in der
Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2014/2015**

Land	Beamte	Angestellte
Baden-Württemberg	41	41
Bayern	40	40
Berlin	40	39
Brandenburg	40	40
Bremen	40	40
Hamburg	40	40
Hessen ¹⁾	42	42
Mecklenburg-Vorpommern	40	40
Niedersachsen	40	40
Nordrhein-Westfalen ²⁾	41	41
Rheinland-Pfalz	40	39
Saarland	40	39,5
Sachsen	40	40
Sachsen-Anhalt	40	40
Schleswig-Holstein ³⁾	41	41
Thüringen	40	40

¹⁾ 41 Stunden vom 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres;
40 Stunden ab dem 61. Lebensjahr. Hauptamtlich tätigen Beamten/-innen wird ab dem
01.01.2007 1 Stunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende
des 50. Lebensjahres gutgeschrieben.

Ab dem 51. Lebensjahr erfolgt die Gutschrift, wenn die Person die Arbeitszeit um
1 Stunde erhöht. Der Ausgleich erfolgt in der Regel im Jahr vor dem Ruhestand.

²⁾ 40 Stunden nach Vollendung des 55. Lebensjahres und 39 Stunden nach
Vollendung des 60. Lebensjahres.

³⁾ 40 Stunden für schwerbehinderte Beamte/Beamtinnen sowie für schwerbehinderte
Angestellte.